

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/51-2/81

II-2829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 25. August 19 81
Stubenring 1
Telephon 75 00

1323/AB

1981-08-27

zu 13181J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Vermittlung von Kenntnissen über den
Strahlenschutz bei der medizinischen
Anwendung radioaktiver Stoffe (Nr. 1318/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

"1) Welche Einrichtungen nehmen in Österreich die Vermittlung von Kenntnissen über den Strahlenschutz bei der medizinischen Anwendung radioaktiver Stoffe vor?

2) Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, am Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen einen derartigen Strahlenschutzkurs in periodischen Abständen durchzuführen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Einleitend gestatte ich mir auf die Präambel der Anfrage einzugehen und in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß

- 2 -

den zitierten Schweizer Regelungen vergleichbare Vorschriften in Österreich bereits durch das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 und durch die Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, geschaffen worden sind.

Das im Strahlenschutzgesetz verankerte Bewilligungssystem bezieht sich grundsätzlich auf jede Form des Umganges mit radioaktiven Stoffen und auf jeden Betrieb von Strahleneinrichtungen. Es sind zwei Hauptkategorien zu unterscheiden:

1. Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen (Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 5 und 6 bzw. Betriebsbewilligung gemäß § 7),
2. sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen, für den eine bewilligungspflichtige Anlage nicht benötigt wird (Bewilligung gemäß § 10).

Eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 6, 7 bzw. 10 Strahlenschutzgesetz ist jeweils bereits ex lege das Vorhandensein eines Strahlenschutzbeauftragten, d. h. einer Person, die für die in Betracht kommende Tätigkeit körperlich und geistig geeignet ist, für diese nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und mit dessen Wahrnehmung vom Bewilligungsinhaber oder dessen Geschäftsführer betraut ist (§ 2 lit.1 leg.cit.). In den betreffenden Bewilligungsbescheiden ist ferner erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

- 3 -

§ 36 lit.b Strahlenschutzgesetz sieht vor, daß durch Verordnung nähere Bestimmungen über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zu erlassen sind.

In diesem Sinne enthält § 28 in Verbindung mit Anlage 6 der Strahlenschutzverordnung die Anforderungen an die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Strahleneinrichtungen zu medizinischen Zwecken zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten oder mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauenden weiteren Personen.

Gemäß § 28 Abs. 1 haben diese Personen nachzuweisen:

a) den erfolgreichen Abschluß

- i) einer Hochschulausbildung medizinischer Richtung oder
- ii) einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Hochschule oder an einer berufsbildenden höheren Schule oder
- iii) einer Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Krankenpflegegesetz

sowie

b) eine Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 6, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß lit.a einen Unterricht auf den in Anlage 6 angeführten Gebieten mit Erfolg besucht hat.

Für den Betrieb von zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen im Rahmen der Betriebsstätte eines Dentisten genügt gemäß § 28 Abs. 2 der Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Dentistenberufes sowie eine Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 6.

Überdies ist gemäß § 28 Abs. 3 eine Beschäftigung im Ausmaß bis zu einem Jahr nachzuweisen, bei der eine ausreichende praktische Erfahrung für die in Betracht kommende Tätigkeit erworben werden konnte.

In der Anlage 6 der Strahlenschutzverordnung sind Inhalt und Umfang der Strahlenschutzausbildung gemäß § 28 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 enthalten, wobei näher spezifiziert wird in

- a) Grundausbildung,
- b) spezielle Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlen,
- c) spezielle Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen oder therapeutischen Anwendung offener radioaktiver Stoffe,
- d) spezielle Ausbildung hinsichtlich der therapeutischen Anwendung ionisierender Strahlen, ausgenommen jener von offenen radioaktiven Stoffen.

Die Grundausbildung ist die Voraussetzung für die jeweils in Betracht kommende spezielle Ausbildung.

Zu 1):

Strahlenschutzausbildungen für die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Strahleneinrichtungen zu medizinischen Zwecken zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten oder mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu beauftragenden weiteren Personen gemäß § 28 Abs. 1 lit. b in Zusammenhang mit Anlage 6 Strahlenschutzverordnung werden von nachstehenden Einrichtungen vorgenommen:

- Verband für medizinischen Strahlenschutz in Österreich
(Sitz: Ärztekammer für Wien) in Zusammenarbeit mit den

- 5 -

Wirtschaftsförderungsinstituten der Kammern der Gewerblichen Wirtschaft (WiFI) Wien, Innsbruck und Salzburg

- Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH (Strahlenschutzschule des Institutes für Strahlenschutz) in Zusammenarbeit mit verschiedenen Landesregierungen und fachlich in Betracht kommenden Institutionen
- Zahnärztliches Fortbildungsinstitut der Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Ärztekammer für Wien, 1060 Wien, Gumpendorferstraße 83.

Im Sinne des § 28 Abs. 1 lit. b der Strahlenschutzverordnung werden überdies Strahlenschutzausbildungen im Sinne der Anlage 6 in folgenden Fällen bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 lit. a der Verordnung vermittelt:

- Ausbildungen gemäß Anlage 6 Z 1 lit. a, b, c und d an den Schulen für den gehobenen radiologisch-technischen Dienst aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl.Nr. 560/1974,
- Strahlenschutz-Grundausbildungen gemäß Anlage 6 Z 1 lit. a Strahlenschutzverordnung an Medizinischen Fakultäten.

Hiezu ist festzuhalten, daß aufgrund des Studiengesetzes Medizin, BGBl.Nr. 123/1973, bzw. der Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr. 473/1978, "Radiologie und Strahlenschutz" als Prüfungsfach des Zweiten Rigorosums festgelegt wurde. Weiters hat die Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Medizin am 29. Oktober 1976 beschlossen, allen lokalen Studienkommissionen zu empfehlen, bei der Gestaltung der Studienpläne dafür zu sorgen, daß die Strahlenschutz-grundausbildung schon im Rahmen des Medizinstudiums angeboten werde. Die Aufnahme der Strahlenschutz-Grundausbildung bereits

- 6 -

in die praepromotionelle Mediziner Ausbildung war und ist auch ein Anliegen der beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bestehenden Strahlenschutzkommission und soll in Zukunft im Rahmen der Studienplangestaltung an allen medizinischen Fakultäten realisiert werden.

Schließlich soll der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, daß - abgesehen von den für die Strahlenschutzbeauftragten und die weiteren Personen nach den zitierten strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen geforderten Strahlenschutz ausbildungen - eine Ausbildung im Strahlenschutz in den Ausbildungskatalogen sämtlicher in Betracht kommenden Sanitätsberufe enthalten ist, und zwar

- aufgrund der Ärzte-Ausbildungsordnung im Rahmen der post-promotionelle Ausbildung zum praktischen Arzt und zu Fachärzten sämtlicher klinischer Sonderfächer (ausgenommen Physikalische Medizin und Anästhesiologie)
- aufgrund des Krankenpflegegesetzes bzw. der aufgrund desselben erlassenen Verordnungen im Rahmen der Ausbildung in den drei Sparten des Krankenpflegefachdienstes, im radiologisch-technischen Dienst, im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst.

Ferner werden auf freiwilliger Basis regelmäßig Strahlenschutzveranstaltungen für die medizinische Anwendung von der Österreichischen Nuklearmedizinischen Gesellschaft, der Österreichischen Gesellschaft für Radiologie sowie vom Verband für medizinischen Strahlenschutz in Österreich abgehalten.

- 7 -

Zu 2):

Die unter 1) angeführten Institutionen verfügen über die für die Vermittlung der in Rede stehenden Kenntnisse erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen. In Anbetracht dieser bereits seit Jahren bestehenden effizienten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten erscheint daher eine Befassung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen derzeit nicht angezeigt.

Der Bundesminister:

